

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung der Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Zechenstraße

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Aufstellung der Bauleitpläne) **in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB (Änderungen)** hat der Rat der Stadt Marl am 08.11.2007 die Aufstellung der Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der 4. Änderung war der Ausschluss von zusätzlichen Anlage von Einzelhandelsbetrieben. Ein anhängiges Normenkontrollverfahren zeigt, dass die 4. Änderung an Mängeln leidet, die vermutlich zu ihrer Unwirksamkeit führen.

Um Rechtssicherheit herbeizuführen, wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben und durch eine andere Planung (6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157) ersetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 mit der Begründung in der Zeit vom

16.08.2010 bis einschließlich 16.09.2010

während der Dienststunden

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Es liegen **keine** Gutachten/Fachbeiträge und umweltbezogene Stellungnahmen für die Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 157 vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 21.07.2010

Werner Arndt
Bürgermeister